

# **Schutzkonzept zur Prävention von Missbrauch und sexualisierter Gewalt**

## **Pfarrei St. Korbinian Freilassing**

### **Definitionen**

Dieses Präventionskonzept bezieht sich auf Handlungen nach sexualbezogenen Straftaten des Strafgesetzbuches (StGB)<sup>1</sup>,

Zusätzlich berücksichtigt sie Handlungen unterhalb der Schwelle der Strafbarkeit, die im pastoralen oder erzieherischen sowie im betreuenden, beratenden oder pflegerischen Umgang mit Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene eine Grenzverletzung oder einen sonstigen sexuellen Übergriff darstellen.

Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen Sexueller Missbrauch meint alle Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung (§§ 174 ff. StGB). Der Gesetzgeber unterscheidet zwischen sexuellem Missbrauch von Kindern (§ 176 StGB), sexuellem Missbrauch von Jugendlichen (§ 182 StGB) und sexuellem Missbrauch von Schutzbefohlenen (§ 174 StGB).

Sexueller Missbrauch von Kindern liegt vor, wenn eine Person sexuelle Handlungen an Personen unter 14 Jahren vornimmt, an sich oder Dritten vornehmen lässt, solche vor einem Kind vornimmt oder ein Kind dazu bestimmt, solche an sich selbst vorzunehmen oder aber auf ein Kind durch pornographische Abbildungen oder Darstellungen einwirkt.

Sexueller Missbrauch von Jugendlichen liegt vor, wenn eine Person unter Ausnutzen einer Zwangslage oder gegen Entgelt sexuelle Handlungen an einer Person zwischen 14 und 18 Jahren vornimmt oder an sich vornehmen lässt oder diese Person dazu bestimmt, sexuelle Handlungen an einem Dritten vorzunehmen oder von einem Dritten vornehmen zu lassen. Ebenso wird von sexuellem Missbrauch von Jugendlichen gesprochen, wenn eine Person über 21 Jahre an einer Person zwischen 14 und 16 Jahren sexuelle Handlungen vornimmt oder an sich vor ihr vornehmen lässt oder diese dazu bestimmt, sexuelle Handlungen an einem Dritten vorzunehmen oder von einem Dritten vornehmen zu lassen.

Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen bezeichnet im Sinne des staatlichen Rechts sexuelle Handlungen einer Person mit abhängigen Personen, wenn zwischen der Person und dem Anderen ein Erziehungs-, Ausbildungs- oder Betreuungsverhältnis besteht oder es sich um ein leibliches Kind handelt.

### **Präventionsbegriff:**

An vielen Stellen begegnet uns im Alltag der Begriff Prävention, sei es im Bereich der Suchtprävention, der Gesundheitsprävention oder auch der Gewaltprävention. So unterschiedlich die Präventionsbegriffe sind, so unterschiedlich sind auch die wissenschaftlichen Definitionen. Im Bereich der Prävention sexualisierter Gewalt orientiert sich der Präventionsbegriff an der Definition des Psychiaters Gerald Caplan. Hierbei werden drei Arten der Prävention unterschieden: die primäre, die sekundäre und die tertiäre Prävention.

Primäre Prävention kann mit Vorbeugen gleichgesetzt werden. Von dieser Art, der primären Prävention, wird im Allgemeinen gesprochen, wenn der Begriff Prävention im Kontext sexualisierter Gewalt Verwendung findet. Ziel der Primärprävention ist es, sexualisierte Gewalt gar nicht erst entstehen zu lassen.

Wo bereits grenzverletzendes Verhalten aufgetreten ist, setzt die sekundäre Prävention an. Diese kann auch mit Intervention wiedergegeben werden. Hierbei ist das Ziel, wiederholte Grenzverletzungen zu unterbinden und Schlimmerem vorzubeugen.

Gleichbedeutend mit Rehabilitation ist die tertiäre Prävention. Sie zielt darauf ab, Spätfolgen bei Kindern und Jugendlichen, die Betroffene von sexualisierter Gewalt geworden sind, zu vermindern.

## **Risikoanalyse**

Die Risikoanalyse gilt als Basis eines jeden Schutzkonzeptes. Sie ermöglicht die Überprüfung institutioneller Strukturen und Arbeitsabläufe. Im Mittelpunkt steht das Erkennen möglicher Risiken und Schwachstellen, die Übergriffe und sexualisierte Gewalt innerhalb der Einrichtungen ermöglichen oder gar begünstigen. Die Risikoanalyse ist somit das wichtigste Instrument, um sich über Gefahrenquellen und mögliche Gelegenheitsstrukturen für tatgeneigte Personen in der Pfarrei bewusst zu werden und diese zu minimieren. In der bisherigen kirchlichen Aufarbeitung wurde deutlich, dass undefinierte und nicht veröffentlichte Verhaltensregeln zu Unsicherheiten bzgl. eines angemessenen Nähe-Distanz-Verhältnisses führten. So war für die Beteiligten bei grenzverletzendem Verhalten oftmals nicht ersichtlich, ob ein Regelverstoß vorlag. Ein verbindlicher Verhaltenskodex führt zu mehr Klarheit und Transparenz. In einem Verhaltenskodex sind verbindlich geltende Regeln hinsichtlich des Umgangs mit Nähe und Distanz und darüber hinaus mit weiteren schützenswerten Gütern (z. B. Umgang mit anvertrauten Werten, Verbot der Vorteilsnahme) definiert. Solche verbindlichen Verhaltensregeln erleichtern es Betroffenen und Dritten, Grenzverletzungen frühzeitig als solche zu erkennen und zu benennen, sich Hilfe zu holen und sexuell übergriffigem Verhalten Einhalt zu gebieten. Klare und verbindliche Regeln können auch die Mitarbeiter/innen vor Beschuldigungen und Verdächtigungen schützen. Auch bei der Erstellung des Verhaltenskodex sollten Kinder in angemessener Form mit einbezogen werden.

Dieser Verhaltenskodex ist für alle Mitarbeitenden unserer Pfarrei und des Pfarrverbandes, ebenso wie für alle, die die Angebote unserer Pfarrei und unseres Gemeindelebens in Anspruch nehmen, verbindlich.

Unser Verhaltenskodex zwischen Kolleg/innen, Ehrenamtlichen, Kindern und Jugendlichen beinhaltet folgende Elemente (siehe Anlage):

- wir pflegen einen respektvollen und achtsamen Umgang,
- wir akzeptieren gegenseitig die Bedürfnisse und Grenzen,
- wir pflegen eine offene Kommunikation,
- wir gehen mit offenen Augen umher,
- wir sprechen unbekannte Personen im Gebäude an und achten darauf, dass sich Dritte (z.B. Fremdfirmen, Postboten etc.) nicht unbeaufsichtigt im Haus aufhalten.
- wir sind uns unserer Vorbildfunktion bewusst, achten auf einen angemessenen Umgang und Körperkontakt.
- wir verwenden eine respektvolle Sprache und Wortwahl
- wenn ein Kind NEIN sagt, dann heißt das auch NEIN (auch nonverbal).
- wenn ein schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener NEIN sagt, dann heißt das auch NEIN
- wir halten vereinbarte Regeln ein

## **Partizipation**

Von Beginn an sind Kinder Träger eigener Rechte (vgl. §1(1) GG und §1 BGB) Daher möchten wir mit Hilfe von Partizipation Kinder und Jugendliche in ihrer Fähigkeit zur Beteiligung stark machen. Denn Kinder und Jugendliche, die im Alltag die Erfahrung machen, dass ihre Wünsche und Vorstellungen ernst genommen und sie altersentsprechend an Entscheidungen beteiligt werden, sind besser vor Gefährdungen jeglicher Art geschützt. Unser Ziel ist es, dass unsere Kinder und Jugendlichen:

- Selbstwirksamkeit erfahren,
- ihren Willen und ihre Grenzen kennen und kommunizieren können und
- die Möglichkeit haben, mitzugestalten und sich einzubringen

Die Möglichkeiten der Partizipation innerhalb unserer Pfarrei und Pfarrverband sind vielfältig, hängen aber verständlicher Weise vom jeweiligen Setting ab. In einer Jugendgruppe sind die Möglichkeiten deutlich weitreichender als z.B. für ein Schulkind im Religionsunterricht.

Wir wollen diesen Bereich in Zukunft deutlich verbindlicher gestalten. Alle Gruppierungen der Pfarrei, die mit Kindern und Jugendlichen zu tun haben, sind aufgerufen, sich mit Bereichen der Partizipation von Kindern und Jugendlichen auseinanderzusetzen und dies schriftlich festzuhalten. Diese Festlegungen finden dann Einzug in dieses Schutzkonzept.

### **(Pastorale) Bereiche mit persönlichem Kontakt zu Menschen**

In allen folgenden Bereichen sind grundsätzlich Spiele, Übungen, Aktionen, Situationen so gestaltet, dass sie keine Angst machen, keine Grenzen überschreiten und jederzeit ein „Nein“ möglich ist, ohne das Gesicht zu verlieren. Insbesondere sind persönliche Geschenke und Privilegien seitens der Aktiven an Kinder und Jugendliche zu unterlassen.

### **Ministrant/innenarbeit und (verbandliche) Kinder- und Jugendarbeit**

Im Falle eines notwendigen Einzelgesprächs zwischen einem/einer Seelsorger/in oder Gruppenleiter/in mit einem Gruppenmitglied wird ein Raum gewählt, der öffentlich zugänglich ist (z. B. im Bürobereich und – wenn möglich - während der Bürozeiten) und gleichzeitig Vertraulichkeit sichert. Kinder und Jugendliche werden von Seelsorger/innen und Gruppenleiter/innen nicht in private Räume mitgenommen. In den Sakristeien der Pfarrei erfragen Seelsorger/innen und Mesner/innen das Einverständnis eines/einer Ministrant/in, bevor sie beim Anziehen des liturgischen Gewandes helfen

### **Zeltlager, Wochenendfahrten, etc...**

Jede Fahrt oder jeder Ausflug muss von weiblichen und männlichen Begleitpersonen, möglichst paritätisch besetzt, begleitet werden. Männliche und weibliche Teilnehmer schlafen in unterschiedlichen und voneinander abgetrennten Räumen. Ist eine Trennung nicht möglich, werden geschützte Bereiche zum Umkleiden gegeben. Es ist selbstverständlich, dass vor dem Öffnen einer Türe zu einem Raum angeklopft wird.

Braucht ein einzelnes Kind Zuwendung oder Trost, so ist die Begleitperson nicht allein mit dem Kind. Wenigstens ist eine weitere Betreuungsperson zu informieren. Betreuungspersonen kennen die unterschiedlichen Möglichkeiten, Nähe zum Kind auszudrücken, ohne das Kind körperlich berühren zu müssen.

Wird in einem akuten Krankheitsfall eines Kindes oder eines/einer Jugendlichen während einer Fahrt eine Versorgung im Zimmer notwendig, ist grundsätzlich ein zweiter/eine zweite Leiter/in dazu zu holen. Die Versorgung von weiblichen Kindern und Jugendlichen übernimmt in der Regel eine weibliche Leiterin, die Versorgung von männlichen Kindern und Jugendlichen übernimmt ein männlicher Leiter. Akute Notfälle können im Einzelfall anderes anraten lassen.

Vor einer Fahrt oder einem Ausflug werden Regeln für die Teilnehmer/innen hinsichtlich eines verantworteten Umgangs mit Handy und Bildern während der Fahrt, des Ausflugs festgelegt und über die Einladung kommuniziert. Das Jugendschutzgesetz wird selbstverständlich vollumfänglich eingehalten.

Die Mitglieder der Fahrtleitung kennen die Sicherstellung einer permanenten Handlungssicherheit für einen eventuellen Notfall. Sie stellen zu jedem Zeitpunkt sicher, dass die Aufsichtspflicht in vollem Umfang gewährleistet ist. Sie sind sich ihrer Verantwortung und Vorbildfunktion den teilnehmenden Kindern und Jugendlichen gegenüber bewusst.

## **Sakramentenvorbereitung (Erstkommunion und Firmung)**

Kinder und Jugendliche werden von Seelsorger/innen und Ehrenamtlichen nicht in private Räume mitgenommen. Die Vorbereitungen finden grundsätzlich in Räumen der Pfarrei statt. Im Falle eines notwendigen Einzelgesprächs zwischen einem/einer Seelsorger/in oder einer/m Ehrenamtlichen mit einem Kind bzw. Jugendlichen wird ein Raum gewählt, der öffentlich zugänglich ist (z. B. im Bürobereich und – wenn möglich - während der Bürozeiten) und gleichzeitig Vertraulichkeit sichert.

## **Pastorale Einzelgespräche**

Planbare pastorale Einzelgespräche von Kindern und Jugendlichen mit einem/einer Seelsorger/in, die z. B. der Beratung oder geistlichen Begleitung dienen, finden in den offiziellen Räumen des Pfarrbüros und, wenn irgend möglich, während der Bürozeit statt. Aktive Berührungen, die persönliche Zuwendung ausdrücken und nicht von den Kindern und Jugendlichen ausgehen (z. B. als Zeichen des Trostes), werden grundsätzlich unterlassen. Prinzipiell sollte in Einzelkontakten auf Körperkontakt verzichtet werden. Trost kann z.B. auch durch das Reichen eines Taschentuchs oder mitfühlenden Worten ausgedrückt werden. Bei aus pastoralen Gründen notwendigen Hausbesuchen bei Schutzbefohlenen werden Angehörige und/oder Kolleg/innen vorher vom Besuch informiert.

## **Einzelgespräche in der Sakramentenvorbereitung**

Einzelgespräche im Rahmen der Feier des Sakramentes der Versöhnung (Beichte) bzw. Lebensgespräche im Rahmen der Firmvorbereitung finden nicht in einem abgeschlossenen, nicht einseharen Raum statt. Die sich im Gespräch befindenden Personen haben einen ausreichend großen Abstand zueinander. Auf aktive Berührungen, die persönliche Zuwendung ausdrücken und nicht von den Kindern und Jugendlichen ausgehen (z. B. als Zeichen des Trostes), sollte verzichtet werden, siehe 4.5. Bei der Feier der Versöhnung erfragt der Priester das Einverständnis des Kindes oder des/der Jugendlichen, bevor er zur Lossprechung die Hände auflegt.

## **Sakramentale und nicht sakramentale Feiern**

### **Sakramentale Feiern im Allgemeinen**

Die Seelsorger/innen begegnen den Menschen mit tiefem Respekt und der nötigen Sensibilität für ihre jeweilige Situation. Es werden Riten, die innerhalb einer sakramentalen Feier mit einer Berührung einhergehen, in vorbereitenden Gesprächen – soweit möglich – angesprochen und der Vollzug erklärt (Taufe, Firmung, Trauung, Beichte, Krankensalbung). Im Rahmen der Katechumenensalbung kann eine Salbung auf der Brust des Taufbewerbers erfolgen. Der Vollzug dieser Salbung wird mit den entsprechenden Personen, oder im Falle eines Säuglings oder Kleinkindes mit den Erziehungsberechtigten, besprochen. Ehrenamtliche Tätige in diesem Bereich, die vorübergehend aktiv sind, werden über Prävention sexualisierter Gewalt unterrichtet.

### **Sakramentale Feiern im Umfeld der Krankenpastoral**

*Allgemeine Krankensalbungen können in den Kirchen stattfinden.* Die Berührung zur Salbung durch Handauflegung ist vorgesehen. Bei anwesenden Gläubigen, die um die Salbung bitten, wird das Einverständnis zur Salbung an Händen und Stirn vorausgesetzt. Wenn ein Priester zu einer Krankensalbung in den unterschiedlichen Formen gerufen wird, wird das Einverständnis vorausgesetzt, die erkrankte Person, die sich unter Umständen selbst nicht mehr äußern kann, zur Salbung an Stirn, Hand und – je nach Ritus – auch an Augen, Ohren, Mund und Füßen berühren zu dürfen. In der Regel sollen auch weitere Personen (Angehörige, Pflegepersonal) bei der Feier der Krankensalbung zugegen sein. Ist diese Möglichkeit, z. B. im Seniorenheim, nicht gegeben, muss das Pflegepersonal von der Krankensalbung zumindest in Kenntnis gesetzt und in der Nähe erreichbar sein

## **Nicht sakramentale Feiern im Umfeld der Krankenpastoral und der Sterbebegleitung**

Bei der Begleitung kranker und sterbender Menschen ist Berührung ein nicht unerheblicher Teil des pastoralen Verständnisses der Seelsorger/innen. Das Berühren der Hände z.B. schafft Nähe und ist ein wichtiges nonverbales Zeichen, dass der kranke oder sterbende Mensch nicht alleingelassen ist. Bei der Begleitung sterbender Menschen durch einen/eine Seelsorger/in wird (z. B. bei der Feier des Sterbesegens) analog zu den oben ausgeführten Punkten gehandelt.

## **Menschen mit Behinderung und schutz- oder hilfsbedürftigen Erwachsenen**

Ein besonderes Augenmerk, um miteinander achtsam zu leben, gilt auch Menschen mit Behinderung und älteren schutz- oder hilfsbedürftigen Erwachsenen. Ihnen mit tiefem Respekt und der nötigen Sensibilität in Sprache, Wortwahl (bei der Anrede) und Berührungen zu begegnen, ist entscheidend für einen achtsamen Umgang. Es ist für uns eine Selbstverständlichkeit, die Persönlichkeitsrechte jeden Alters im Zueinander der Generationen zu achten.

## **Social Media**

In der Pfarrei und Pfarrverband ist der verantwortliche Umgang mit den neuen sozialen Medien in allen Bereichen wichtig. Dabei sind in jedem Fall die Persönlichkeitsrechte zu wahren. Durch mobile Geräte ist das Mitschneiden und Dokumentieren von Veranstaltungen in Bild und Ton möglich geworden. Jeder Mitschnitt, jede Dokumentation ist vorab mit den Akteuren abzusprechen. Der vertrauensvolle Umgang mit privaten Daten, insbesondere mobiler Telefonnummern, hat hohe Priorität. Das nicht genehmigte Herausgeben von privaten Kontaktdaten ist zu unterlassen. Dies dient dem Persönlichkeitsschutz aller in der Pfarrei wirkenden Personen.

## **Plattformen**

Freundschaften/Follower via Facebook, Instagram und anderer Plattformen zwischen Seelsorger/innen und Kindern und Jugendlichen werden nicht angenommen und geteilt.

## **online Kommunikation**

Kommunikationsforen wie WhatsApp und andere Messengerdienste werden von Seelsorger/innen und Gruppenleiter/innen nicht mit einzelnen Kindern und Jugendlichen und Schutzbefohlenen gepflegt. Gestattet ist lediglich Gruppenkommunikation unter Voraussetzung der Zustimmung der Gruppenmitglieder, soweit der jeweilige Messengerdienst dies anbietet. Private Kommunikation per Messengerdienst zwischen Seelsorger/innen und Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren findet nicht statt. Zwischen ehrenamtlichen Gruppenleiter/innen und Kindern und Jugendlichen, die Gruppenmitglieder sind, dürfen Messengerdienste im vertrauensvollen Umgang benutzt werden zum Austausch gruppenbezogener Informationen. Kommunikationsformen per Video, wie z.B. Facetime oder Skype zwischen Seelsorger/innen und Kindern und Jugendlichen finden nicht statt. Per E-Mail versandte Nachrichten werden nur an direkte Gesprächspartner/innen verschickt. Zur Gruppenkommunikation werden die Adressen – bei sich bisher unbekanntem Personen und nicht zu einer Gruppe/Gremium zugehörigen Personen – in „BCC“ verschickt.

## **Personalauswahl**

### **Erweitertes Führungszeugnis und Selbstverpflichtung**

Alle Seelsorger/innen der Pfarrei haben das von der Erzdiözese München und Freising als verpflichtend vorgeschriebene Lern- und Schulungsprogramm „Prävention von sexuellem Kindesmissbrauch für pastorale Berufe“ durchgearbeitet und dafür ein Zertifikat erhalten.

Im gesetzlich vorgegebenen Zeitrahmen werden alle Seelsorger/innen von der Rechtsabteilung des Erzbischöflichen Ordinariats dazu aufgefordert, dem Dienstgeber Erzbischöfliches Ordinariat München ein jeweils aktuelles Erweitertes Polizeiliches Führungszeugnis vorzulegen. Die vorgelegten und geprüften Führungszeugnisse werden im Erzbischöflichen Ordinariat München archiviert.

Alle hauptamtlichen Mitarbeiter/innen der Pfarrei (z. B. Mesner/innen, Kirchenmusiker/innen, Sekretär/innen, die Kontakt zu Kindern und Jugendlichen haben) müssen der Kath. Kirchenstiftung St. Korbinian Freilassing als Arbeitgeber ein Erweitertes Polizeiliches Führungszeugnis vorlegen. Die Dokumente werden von der Verwaltungsleitung vertraulich geprüft und unter Berücksichtigung des Datenschutzes archiviert bzw. innerhalb der gesetzlich festgelegten Fristen jeweils neu von den Mitarbeiter/innen angefordert. Außerdem finden für alle Mitarbeiter/innen in regelmäßigen Abständen Unterweisungen und Schulungen zum Thema „Prävention sexualisierter Gewalt“ statt.

Erweiterte Führungszeugnisse von Ehrenamtlichen werden durch die Stabsstelle – Stelle zur Prävention von sexuellem Missbrauch des Ordinariats eingesehen.

Durch den Gesetzgeber und die Ordnung zur Prävention sexualisierter Gewalt an minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen (Präventionsordnung) des Erzbistums München und Freising ist jeder/jede ehrenamtlich Tätige, der Kontakt mit Kindern, Jugendlichen oder erwachsenen Schutzbefohlenen hat, bis zum Alter von 16 Jahren aufgefordert, eine Selbstverpflichtungserklärung abzugeben. Ebenso brauchen diese den Nachweis einer Schulung im Thema Prävention. In der Regel genügt die Vorlage einer Jugendleitercard (JuLeiCa). Dies gilt auch für Leiter/innen von Ministrantengruppen.

Ab dem 16. Lebensjahr müssen neben der Selbstverpflichtungserklärung ein Erweitertes Polizeiliches Führungszeugnis und eine Einverständniserklärung zur Datenspeicherung abgegeben werden. Die Abgabe der Dokumente wird im Zusammenspiel mit dem/der für den jeweiligen Bereich zuständigen Seelsorger/in mit dem/der verantwortlichen Pfarrsekretär/in abgestimmt. Der/die für die Dokumentation und für die Überwachung des Abgabesystems der Führungszeugnisse verantwortliche Pfarrsekretär/in handelt im Auftrag des leitenden Pfarrers für die jeweilige Pfarrei.

Die nicht fristgerechte Vorlage oben beschriebener Dokumente führt zu einem Verbot der Ausübung ehrenamtlicher Tätigkeit. Für die Durchsetzung eines Betätigungsverbotes ist der/die für den jeweiligen Bereich zuständige Seelsorger/in verantwortlich. Alle tätigen Gruppenleiter/innen von Pfarrjugend und Ministranten haben eine erforderliche Ausbildung und Schulung („Gruppenleiterkurs“), die dem Standard des BDKJ entspricht.

### **Bewerbungsgespräche**

In Bewerbungsgesprächen wird auf den Ansatz der Pfarrei hinsichtlich des Schutzkonzeptes und des Beschwerdemanagements hingewiesen. Eine positive Aufnahme seitens des Bewerbers setzen wir als Grundlage einer Zusammenarbeit voraus. Jeder Mitarbeiter/in erhält bei Einstellung ein Exemplar der aktuellen Ausgabe des Schutzkonzeptes. Zukünftige aktuellere Ausgaben werden in den Einrichtungen des Pfarrverbandes den Mitarbeitern zur Verfügung gestellt. Auf der Homepage der Pfarrei und des Pfarrverbandes wird dieses veröffentlicht und zum kostenfreien Download angeboten.

### **Beschwerdemanagement**

Für uns ist ein Beschwerdesystem Bestandteil einer offenen und transparenten Kultur unserer Einrichtung. Dabei ist das Beschwerdesystem auf das Thema (sexuelle) Grenzverletzungen begrenzt. Wesentliches Merkmal ist der Identitätsschutz des Beschwerdegebers, die Vertraulichkeit und die Anonymität gegenüber der von der Beschwerde betroffenen Person beschwerten Person.

Richtet sich der Verdacht gegen eine/n Mitarbeiter/in der Erzdiözese München und Freising oder einer Kirchenstiftung ist/sind eine oder die beiden *Missbrauchsbeauftragten zu informieren*.

## **Beschwerdeformen**

Beschwerden können schriftlich oder mündlich vorgebracht werden. Die Beschwerdeformen und -wege in den Kindertageseinrichtungen, werden in den dortigen Schutzkonzepten beschrieben.

## **Beschwerdewege**

Alle, die eine Beschwerde abgeben wollen, haben die Möglichkeit, dies in direktem Kontakt zu tun. Per Post oder E-Mail *kann mit dem Präventionsteam Kontakt aufgenommen werden*. Die E-Mail-Adresse kann ausschließlich vom Präventionsteam eingesehen werden. Zudem stehen Pfarrer, die Ansprechpartner in den einzelnen Pfarrzentren sowie alle hauptberuflichen Mitarbeitenden der Pfarrei zur Verfügung, um Beschwerden entgegenzunehmen. Alle Pfarrbüros des Pfarrverbandes wurden darüber hinaus auch mit Informationen zum Präventionsteam ausgestattet. Von jedem Vorgang wird ein Protokoll erstellt, welches verschlossen beim Präventionsteam aufbewahrt wird und auch nur diesem zugänglich ist.

## **Rückmeldung an Beschwerdegeber**

Eingegangene Beschwerden werden zeitnah beantwortet. Für uns ist es sehr wichtig, dass der Beschwerdegeber zeitnah informiert wird, dass seine Beschwerde eingegangen ist und bearbeitet wird. Wie oben schon ausgeführt, bleibt die Anonymität gegenüber der sich beschwerenden Person gewahrt. Der Beschwerdegeber wird vom Fortgang der Bearbeitung unterrichtet, damit eine Transparenz im Umgang mit dieser Beschwerde sichergestellt wird.

## **Dokumentation und Intervention**

### **Dokumentation**

Die Dokumentation von an uns herangetragenem Sachverhalten ist eine notwendige und für uns selbstverständliche Pflicht. Die Formulare werden handschriftlich ausgefüllt und auf jedem Blatt eigenhändig mit Datum unterschrieben. Das *Präventionsteam* ist zu informieren, auch wenn es für die Kindertageseinrichtungen einen gesetzlichen Weg in diesen Fragen gibt, die über die Leitungen, Trägerverbund und die kommunalen Stellen zu bedienen ist. Die ausgefüllten Dokumentationen werden verschlossen durch das *Präventionsteam* in der Pfarrei archiviert und können nur von involvierten Personen oder von Personen mit berechtigtem Interesse eingesehen werden. Die Herausgabe an juristische Stellen bleibt im Einzelfall vorbehalten.

### **Intervention**

Ein Interventionsplan enthält Maßnahmen und Verhaltensvorschriften und dient der zügigen Klärung des Verdachts und ggfs. der sofortigen Beendigung des Missbrauchs. Ebenso dient sie dem nachhaltigen Schutz der vom Missbrauch betroffenen Person und bietet angemessene Hilfestellungen für alle an. Seelsorger/innen arbeiten in dieser Fragestellung eng und vertrauensvoll mit dem Präventionsteam der Pfarrei zusammen. Gemeinsam werden die nächsten Schritte überlegt. Das Präventionsteam arbeitet überdies mit der Stabsstelle zur Prävention von sexuellem Missbrauch des Erzbistums München und Freising und den externen, unabhängige Ansprechpersonen der Erzdiözese zusammen. Verdichten sich Anzeichen auf einen tatsächlichen Missbrauch, wird der Vorgang möglichst an die externen Missbrauchsbeauftragten abgegeben, da wir in dieser belastenden Situation nicht mehr die vollständige Neutralität und Sachlichkeit für alle Detailfragen gewährleisten können. Somit eröffnet sich der Raum, um die betroffenen Personen seelsorglich zu begleiten und in ihrer Situation unterstützen zu können.

„Unter Wahrung der Bestimmungen über das Beichtgeheimnis (vgl. can. 983 und 984 CIC) besteht im Rahmen von seelsorglichen Gesprächen die Pflicht zur Weiterleitung (mit Einverständnis einer ggfs. betroffenen Person) an eine der beauftragten Ansprechpersonen immer dann, wenn Gefahr für Leib und Leben droht sowie wenn weitere mutmaßliche Opfer betroffen sein könnten. Hierbei sind die Bestimmungen des § 203 StGB zu beachten. Etwaige gesetzliche Verschwiegenheitspflichten oder Mitteilungspflichten gegenüber staatlichen Stellen (zum Beispiel Jugendamt, Schulaufsicht) sowie gegenüber Dienstvorgesetzten bleiben hiervon unberührt.“ (Amtsblatt der Erzdiözese München und Freising, 2014, Seite 407 bis 418)

Die im Rahmen einer sakramentalen Beichte erhaltenen Kenntnisse können aus o.g. Grund nicht weiter Verwendung finden (Beichtgeheimnis). Priester, die in der Pfarrei Dienst am Sakrament der Versöhnung tun (z. B. Aushilfen, auch im Rahmen der Sakramentenvorbereitung auf Erstkommunion und Firmung), werden darauf hingewiesen, dass

- das Beichtgeheimnis zu wahren ist.
- Kinder und Jugendliche niemals Schuld an einem Missbrauch haben.
- im Rahmen der Beichte nicht weiter nachzufragen ist, sondern ein Gespräch außerhalb der Beichtsituation anzubieten ist.
- es Hilfsangebote gibt

Diese Punkte können auch im Rahmen des Beichtgesprächs dem Beichtenden zur Kenntnis gegeben werden.

### **Nachhaltige Aufarbeitung**

Die Stabilisierung des institutionellen Alltags nach der Aufdeckung sexualisierter Gewalt ist Voraussetzung dafür, dass eine Pfarrei die Vermutung / den Verdacht sexualisierter Gewalt in den eigenen Reihen nicht mehr leugnen muss, sondern als Teil ihrer Geschichte wahr- und annehmen kann. Erst dann ist es möglich, Präventionsangebote einzuleiten. Voraussetzung für eine nachhaltige Aufarbeitung sexualisierter Gewalt in Institutionen ist das Angebot notwendiger und angemessener Hilfen für alle Ebenen der Institution (Enders, 2015). Frühzeitige und schnelle Hilfe durch geschultes Fachpersonal für die Kinder und Jugendlichen, aber auch für Kollegen/innen, sowie für alle Beteiligten verbessert die Heilungschancen. Erst eine gelungene und ehrliche Aufarbeitung ermöglicht der betroffenen Institution, dass aus dem Vorfall Konsequenzen für die zukünftige Verbesserung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen gezogen werden. Eine solche Fehlerkultur erfordert einen offenen Umgang mit dem schmerzlichen Scheitern, das jeder institutionelle sexuelle Missbrauch beinhaltet. Nur was analysiert und besprochen wird, kann dazu beitragen, Fehler nicht zu wiederholen. Hier sollen Einzel- und/oder Gruppensupervision über einen angemessenen Zeitraum die Räume zur Aufarbeitung bieten.

**Schweigen hilft nur den Tätern und Täterinnen**



## **Qualitätsmanagement**

In Bewerbungsgesprächen und Personalgesprächen (Mitarbeiter-Jahresgesprächen oder Orientierungsgesprächen) ist der Themenkomplex Schutzkonzept und Prävention von sexuellem Missbrauch integraler Bestandteil. Darüber hinaus bietet das Qualitätsmanagement die Möglichkeit, das Schutzkonzept zu validieren, ggf. auch zu modifizieren. Eine uneingeschränkte Identifikation mit dem Ziel des Schutzkonzeptes und der Präventionsarbeit setzen wir von allen Mitarbeitern voraus. Ebenso ist die fortdauernde Ermöglichung von Aus- und Fortbildung der ehrenamtlich Engagierten ein wichtiger Teil unserer Arbeit im Bereich der Prävention im Sinne dieses Schutzkonzeptes. Dies wird durch die mindestens einmal im Jahr stattfindenden Schulungsabende oder Weitergabe von Angeboten der Erzdiözese oder freien Trägern sichergestellt. Die Kindertagesstätten sind verpflichtet ihre (Schutz-)Konzeptionen jährlich zu überprüfen und gegebenenfalls zu überarbeiten.

Der Pfarrverband Freilassing (Pfarreien St. Korbinian und St. Rupert) stellt ein Präventionsteam bereit, das in dieser Frage besonders geschult und ausgebildet ist. Darüber hinaus wird die enge Zusammenarbeit mit der Stabsstelle zur Prävention von sexuellem Missbrauch des Erzbistums und den externen Beauftragten des Erzbistums gepflegt

Aufgabe des Präventionsteams ist die Beratung aller Mitarbeiter und Leitungen. Das Präventionsteam kann zu Teamsitzungen einer Kindertagesstätte oder zu Elternabenden im Raum der Kindertageseinrichtungen, der Sakramentenvorbereitung, aber auch z. B. in der Jugendarbeit vor Zeltlagern eingeladen werden. So können wir eine zunehmende Verankerung dieser Aufgabe auf allen Ebenen und Bereichen der Pfarrei erreichen.

## **Fort- und Weiterbildung/ Supervision**

Für unsere Einrichtungen ist es anzustreben, dass die Mitarbeitenden in der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen je nach Art, Dauer und Intensität ihrer Aufgabe geschult, also aus- und fortgebildet werden. Die Mitarbeitenden sind gebeten, über das neu Erlernte Rückmeldung an Kolleg\*innen, Vorgesetzte und auch an das Präventionsteam zu geben, um das Schutzkonzept und Informationsstände aktuell zu halten und weiterzuentwickeln. Eine Implementierung des Erlernten über die verschiedenen Wege des Austauschs (z. B. regelmäßige Konferenz der Leitungen der Einrichtungen der Kindertageseinrichtungen) in den Ablauf des Pfarrverbandes ist für uns selbstverständlich

## **Kontakte und Hilfsangebote**

Präventionsteam des Pfarrverbandes (Pfarreien St. Korbinian und St. Rupert)

### **Beratung und Seelsorge für Betroffene von Missbrauch und Gewalt/Erzdiözese München und Freising**

Kapellenstr. 4

80333 München

anlaufstelle-betroffene@eomuc.de

Stabsstellenleiter: Pfarrer Kilian Semel

Anlauf- und Beratungsstelle für Betroffene

sexuellen Missbrauchs in der Erzdiözese München und Freising

Telefon: 089/2137-77000

Kontakt: <https://www.erzbistum-muenchen.de/unterstuetzung-fuer-betroffene/anlaufstelle>

Unabhängige Ansprechpersonen für die Prüfung von Verdachtsfällen Bei Meldungen von aktuellen Verdachtsfällen sind die unabhängigen Ansprechpersonen für die Klärung des Verdachtsfalls zuständig. Sie stehen in keinem Anstellungsverhältnis mit der Erzdiözese München und Freising, arbeiten weisungsunabhängig und geben Informationen an die Erzdiözese weiter, damit diese die erforderlichen arbeitsrechtlichen Konsequenzen ergreifen kann. Besteht der Verdacht auf eine Straftat, erstattet die Erzdiözese grundsätzlich unverzüglich Anzeige.

*Kontakt:* <https://www.erzbistum-muenchen.de/unterstuetzung-fuer-betroffene/ansprechpersonen>

*Freilassing, den 23. Januar 2024*